

10.05.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Kzu Punkt der 697. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1996

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
"Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"****A.**

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B.

2. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

Entschließung:

Der Bundesrat begrüßt, daß nunmehr auch die neuen Länder im Kuratorium der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" mit vollem Stimmrecht vertreten sind.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eine spätere Entscheidung zur Rechtsform des "Haus/Archiv der Deutschen Einheit" in Leipzig nicht präjudiziert wird.

...

(noch Ziff. 2)

Er bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß - unabhängig von der jeweiligen Rechtsform - der Leiter der Leipziger Institution im Benehmen mit dem Sitzland berufen wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Unabhängige Föderalismuskommission von Bundestag und Bundesrat hat am 27. Mai 1992 beschlossen, in Sachsen ein "Archiv für die Deutsche Einheit" als Außenstelle des Bundesarchivs zu gründen. Dieser Beschluß der Föderalismuskommission ist am 25. Juni 1992 vom Deutschen Bundestag bestätigt worden.

In der weiteren Entwicklung wurde zwischen allen Beteiligten sehr schnell Einigkeit darüber erzielt, daß der Archivgedanke nicht im Vordergrund stehen sollte, mithin keine Außenstelle des Bundesarchivs mehr geplant war. Einvernehmen besteht ferner über den Ort der Einrichtung (Leipzig) und darüber, daß das "Haus der Geschichte" Bonn in der Anfangszeit der Leipziger Einrichtung beratend und unterstützend zur Seite stehen soll. Über die Rechtsform der Leipziger Institution - so wurde übereinstimmend festgelegt - ist zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden.

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" erweitert den Stiftungszweck. Eine eventuell daraus abzuleitende präjudizierende Wirkung für die Rechtsform der Leipziger Einrichtung soll ausgeschlossen werden.

Der Leiter der Leipziger Institution soll im Benehmen mit dem Sitzland berufen werden.